

(Präsident.)

(A) Das Wort hat der Herr Berichterstatter Se. Excellenz Wirkl. Geh. Rat Dr. Mehnert.

Berichterstatter Wirkl. Geh. Rat Dr. Mehnert, Excellenz: Meine Herren! Der Herr Abg. Friedrich und Genossen haben in der Zweiten Kammer den Antrag gestellt:

- „1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, das Abrufen der Züge auf allen Bahnhöfen und Haltestellen der Staatseisenbahnen wieder einzuführen;
2. die erste Ständekammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Darauf ist dieser Antrag an die Finanzdeputation B der Zweiten Kammer verwiesen worden, und diese hat ihre Beratungen mit folgendem Antrage abgeschlossen:

„Die Kammer wolle beschließen: die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, soweit nach § 19 Abs. 1 der Deutschen Eisenbahn- und Verkehrsordnung wegen des Abrufens zum Einsteigen nicht Vorschriften erlassen sind:

1. auf sämtlichen Stationen der Königl. Sächs. Staatsbahnen die Herstellung solcher mechanischer Einrichtungen in Aussicht zu nehmen, die das „Abrufen“ zum Einsteigen erübrigen.
2. Solange solche Einrichtungen nicht vorhanden sind,
3. das Abrufen oder Abläuten der Züge auch auf denjenigen Bahnhöfen und Haltestellen wieder einzuführen, wo Zugkreuzungen stattfinden oder andere Bahnen einmünden, wo Untertunnelungen für den Personenverkehr sich befinden, oder wo die Warteräume mit Schankwirtschaftsbetrieb verbunden sind;
3. dafür zu sorgen, daß auf den Bahnhöfen richtig gehende, gut sichtbare Uhren innerhalb und außerhalb der Warteräume vorhanden sind.“

Diesem Antrage hat die Zweite Kammer ihre Zustimmung gegeben. Die Angelegenheit ist nunmehr an Ihre Deputation gelangt. Bei der Beratung innerhalb der Deputation war man allgemein der Anschauung, daß das Ansinnen, auf sämtlichen Stationen der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen die Herstellung mechanischer Einrichtungen, die das Abrufen zum Einsteigen erübrigen, in Aussicht zu nehmen, zweifellos zu weit ginge, namentlich auch in Rücksicht auf die wesentlichen Kosten, die die Herstellung derartiger mechanischer Einrichtungen verursacht.

Wir haben in Sachsen bereits an einzelnen Bahnhöfen solche mechanische Einrichtungen. Es hat sich

aber bei der Beobachtung derselben ab und zu herausgestellt, daß sie nicht allenthalben tadellos funktionieren. Ein Herr, der selbst bei der Eisenbahnverwaltung ist, hat mir vor kurzem erzählt, daß er Zeuge gewesen sei, daß während einer Mittagsstunde auf einem sächsischen Bahnhöfe trotz fünf verschiedener abgehender Züge bei der elektrischen Abrufeinrichtung immer daselbe Signal herausgekommen sei. Außerdem kommt in Betracht, daß der Verkehr auf vielen kleinen Stationen und Haltestellen derartige elektrische Signale absolut nicht verlangt und daß dort der Nutzen in keinem Verhältnis zu den aufzuwendenden hohen Kosten steht. Überdies muß ja auch, solange die mechanische Signaleinrichtung nicht selbst versteht, welcher Zug einfährt und abgeht, immer wieder ein Mann zur Bedienung dasein, der das elektrische Signal entsprechend stellt.

Ihre Deputation ist demnach dazu gelangt, den Antrag der Zweiten Kammer unter 1 Ihnen nicht zur Annahme empfehlen zu können, dagegen bei Punkt 2 des Antrages der Zweiten Kammer Ihnen die Annahme anzuraten. Es ist unserer Auffassung nach richtig, daß das Abrufen oder Abläuten der Züge auf denjenigen Bahnhöfen und Haltestellen wieder eingeführt werden möchte, wo Zugkreuzungen stattfinden oder andere Bahnen einmünden, wo sich Untertunnelungen für den Personenverkehr befinden oder wo die Warteräume mit Schankwirtschaftsbetrieb verbunden sind. Die Wiedereinführung des Abrufens entspricht dort, man kann wohl sagen, einem allgemein gefühlten Bedürfnis.

(Sehr richtig!)

Namentlich ist dies dort der Fall, wo die Bahnhöfe und Haltestellen nicht mit Schutzvorrichtungen gegen Wetter und Wind außerhalb der Gebäude versehen sind.

Um jedoch den Wünschen der Zweiten Kammer bezüglich der mechanischen Abruffsignale entgegenzukommen, unterbreitet man Ihnen den Vorschlag, daß die Königl. Staatsregierung erwägen möchte, ob auf einzelnen der unter 1 bemerkten Bahnhöfe und Haltestellen an Stelle des Abrufens durch einen Eisenbahnbeamten mechanische Einrichtungen eingeführt werden können, die das Abrufen ersetzen. Es soll also in Erwägung darüber eingetreten werden, ob an einzelnen Bahnhöfen — es werden nicht allzu viele sein — derartige maschinelle Einrichtungen getroffen werden können, die das Abrufen ersetzen. Aber die Deputation beabsichtigt hiermit keinesfalls, etwa die allgemeine Einführung derartiger Abruffsignale zu beantragen.